

Y d
3268

Die
 Von Ihro Königl. Maj. in Pohlen/
 Und
 Churfürstl. Durchl. zu Sachsen
 Allergnädigst confirmirte

V e r f a s s u n g

Und

L E G E S

einer so genannten

Versorgungs-PRAXIS,

Und des disfalls

denen Wittwen und Waisen zum Besten

ANNO 1729.

aufgerichteten

COLLEGII AMORIS

in der Stadt

S s c h a B.

Leipzig, gedruckt bey Johann Christian Scholzien

BIBLIOTHECA
 PONICKAVIANA



Auxiliante DEO,
Viduarum Orphanorumque
Patrono ac Patre
Ter-Optimo-Maximo!

Son Gottes Gnaden
S R R Friedrich
Augustus / König

in Bohlen, &c. &c. Herzog zu Sach-
sen Jülich, Cleve, Berg, Engern, und
Westphalen, des Heil. Röm. Reichs
Erz-Marschall und Chur-Fürst,
Land-Graff in Thüringen, Marggraff
zu Meissen / auch Ober- und Nieder-
Lausitz, Burggraff zu Magdeburg,
Gefürsteter Graff zu Henneberg,
Graff zu der Marck, Ravensberg und
Barby, Herr zum Ravenstein, &c. &c.

Vor

Vor Uns/ Unsere Erben und Nachkom-
men thun kund; Daß Wir auff aller unter-
thänigstes Ansuchen Unsers lieben andächtigen
und getreuen/ Johann Christian Werner/ Pfarrers zu
Terpitz/ und Unsers auch lieben getreuen Joh. August
Bertholds, Stadtschreibers zu Dschak/ so wohl auf
Unsers Commission-Raths und Ober-Amtmanns allhier
und lieben getreuen Joh. Paul Bockels/ als zur
Sache verordneten Commissarii, untern dato den
4^{ten}. hujus anhero erstatteten allerunterthänigsten
Bericht/ die so genannte Versorgung-Praxinderer
Wittwen und Waisen zu Dschak/ welche Uns sammt
denen in dieser Sache ergangenen Acten sub Lit. V.
fürgetragen/ und bey Unserer Canzley behalten
worden, bestätigt haben, confirmiren/ ratificiren
und bestätigen auch dieselbe/ aus Landesfürstlicher
Macht und von Obrigkeit wegen/ hiermit und in
Krafft dieses/ und wollen/ daß
solcher

solcher in allen und ieden Punkten/ Clauseln/
Inhalt/ und Meynungen nachgegangen/ und
darwieder nicht gethan noch gehandelt werde/
jedoch Uns/ Unsern Erben und Nachkommen/
an Unsern hohen Landes Fürstl. Regalien und
Gerechtigkeiten auch sonst männiglich an sei-
nen Rechten ohne Schaden. Treulich sonder
Gefährde. Zu Urkund mit Unsern zu End
aufgedruckten Cankley-Secret besiegelt/ und
gegeben zu Dresden/ am 24. May Anno
1729.



Heinrich v. Büchau,

Gottfried Adolph d. Feral.



Duß, in Erinnerung der allgemeinen Sterblichkeit, und des herannahenden Endes, das Verlangen, die Seinigen, besonders arme hinterlassene Wittwen und Waisen bestmöglichst zu versorgen, ein Werk sey, so unter die ersten Christen-Pflichten mit gehöret, wird niemand läugnen. Es wird aber zu solcher Versorgung, die der Geist Gottes selber durch die Feder St. Pauli 1. Tim. V, 8. autorisiret, wo sie rechter Artz seyn soll, erfordert, daß sie theils durch ordentliche, zulässige und Christliche Mittel und Wege, theils in rechter Absicht geschehe. Bey dieser muß oben ansetzen, die Ehre Gottes, und alles dahin hauptsächlich abzielen, daß die hinterlassenen vor allen Dingen möchten in einem Christlichen erbaren Wandel erhalten, und vermittelt annoch nöthiger Education und Information im Christenthum, zur Erbauung und Nutzen der Kirche Christi, und Erlangung ihrer eigenen Seelen Seeligkeit angeführet werden können; Hiernechst, daß man selbige durch sothane Versorgung, so viel möglich, in den Stand setze, und vermögend mache, dem Vaterlande und der Republic zu dienen und nützlich zu seyn, wie auch hoher Landes- und anderer Obrigkeit das ihrige zu entrichten,

ten, und endlich, in der Posses derer männlichen oder väterlichen Güther und Häusser, folglich in einem ruhigern und vergnügten Leben sie desto mehr zu conserviren. Und auf diesen dreysachen GOETZ gefälligen Endzweck ist auch obgenannte Versorgung = Praxis gerichtet. Die Mittel und Wege, wie darzu zu gelangen, und die Praxis in der That zu erhalten, zeigen nach folgende von denen am Ende verzeichneten Personen beliebte, und als beständige Leges angenommene Articul.

Artic. I.

S constituiren die Societät, welche aus Liebe zu dieser Christ-rühmlichen Versorgungs-Praxi, zusammen tritt, Hundert und Zwanzig Christliche honette und des Evangelisch-Lutherischen Religion zugethane Personen, des Standes sie seyn, als Membra Essentialia, welcher Numerus in Zukunft von denen nach und nach neu zu recipirenden Expectanten, nach Gut befinden derer Administratorum, und wie es dieselben dem heilsamen Zwecke des Wercks gemäß achten, unterhalten wird.

Artic. II.

Die Aufnahme in diese Societät geschieht dergestalt: Bey iger Aufrihtung des Collegii sollen zwar 24. Membra von 45. bis 49. Jahren, Zwölffe, von 49. bis 53. und Sechse, von 53. bis aufs höchste 58. Jahren recipiret werden. Über diese aber findet so wohl igo als in Zukunft wenigstens binnen 12. Jahren, und so lange es die Verfassung nicht wohl anders zuläßt, keiner so über 45. Jahr alt ist, Zutritt. Er wolle sich denn vermittlest einer besondern Obligation verbündlich machen, und erklä-



erklären, daß nach seinem Tode, seine Erben vor jedes Jahr, so viel deren das erwehnte 45ste bey seiner Reception überstiegen, 10. Rthlr. von dem Beneficio mortis sich abfürzen, und der Casse zu gut gehen lassen solten. Jedoch bleibt auch solchen falls der höchste Terminus Aetatis 55. Jahr.

Artic. III.

Es hat dahero ein jedweder bey seiner Aufnahme sein Alter fideliter anzugeben, oder auch auf Verlangen mit einem gewöhnlichen Tauff-Zeugnisse sich zu legitimiren. Solte ein Fraus darunter vorgehen, so soll er mit 10. Rthlr. oder nach Befinden, wosfern er nehmlich die vorher gedachten 55. Jahr, bey der Inscription überschritten gehabt, mit der gänglichen Exclusion, ohne Zurückgebung albereit contribuirt Gelder bestraft seyn.

Artic. IV.

Wer sich zur Aufnahme anmeldet, erleget darbey pro Inscriptione Einen und pro Accessu Sechs Rthlr. Solte einer vor der erfolgten würcklichen Reception versterben, so bekommen seine Haredes die Access-Gelder wieder zurucke, der Rthl. pro Inscriptione aber verbleibet der Casse.

Artic. V.

Ein recipirtes würckliches Membrum contribuirt jährlich an ordinaurer Einlage Sehen Rthlr. 4. Gr. und zwar an guter in Capitalien gangbarer und nicht kleinerer Münze, als Groschen und Zwey-Groschen-Stücken. Wozu zwar 2. Termine, als die Mittwoche nach Ostern, und die Mittwochenach der Michaelis Meß Zahl-Woche anberaumer und gesetzt seyn sollen.

sollen. Wie aber einem jedwedem frey gestellet wird, solche Einlage auf einmahl bey dem ersten Termino abzustatten; Also haben diejenigen, denen es in 2. Terminen gelegen und angenehmer ist, diese ihre verstattete Bequemlichkeit, der Casse die Einbuße an halb-jährigen Interessen zu compensiren, à part mit 3. Gr. zu bezahlen, und entrichten also den ersten Termin ordentlich 5. Rthlr. 5. Gr. und den andern 5. Rthlr. 2. Gr. Auf gleiche Art kan es mit denen Access-Geldern, wann solche in einer Post zu bezahlen manchem schwer fallen sollte, gehalten werden, dergestalt, daß er die erste Piefierung davon bey der Inscription mit 3. Rthlr. 2. Gr. die andere aber bey seiner Reception mit 3. Rthlr. thut.

Artic. VI.

Über diese Gelder und Einlagen erhält er gehörige Dittungen von denen Praefectis, empfängt auch bey seinem Eintritt ein Exemplar von denen gedruckten Legibus pro 2. Gr. welches nach seinem erfolgten Absterben die Hinterlassenen dem Collegio ohne Entgeld zurück geben.

Artic. VII.

Die Membrawerden Salva cujusque Autoritate & Dignitate eingeschrieben und recipiret, nach der Zeit und Ordnung, wie sie sich angegeben, erhalten auch in solcher Ordnung wenn einen nach geschehener drey- oder vier-jährigen Einlage die Reihe trifft, gegen auszustellende Obligation, ein Capital von 25. Rthlr. aus dem Collegio, welches ein jedweder, so bald ers befömmt, jährlich mit 1. Rthlr. 6. Gr. zu ver interestiren,

a

ren,

ren, und dieses Interesse jedesmahl auf ein Jahr voraus bey der Ofter-Einlage abzulegen hat. Und wenn die sämtlichen 120. Membra ein solch Capital empfangen haben, bekommen die Erstern nach voriger Ordnung wiederum 25. Rthl. u. s. w. Jez doch damit disfalls denen Membris keine allzugroße Last aufgebürdet werde, sollen die Administratores Sorge tragen, von dem Haupt-Stamme der Casse, so viel möglich, auf unbeschuldete Grund-Stücken Lehns-Herrliche Contense oder andere sichere Königliche Cammer oder Steuer-Scheine unterzubringen. Inzwischen bleiben im Nothfall, und da dergleichen Occasion sich nicht allemahl offeriren solte, die Membra gehalten, so viel in Casse vorhanden, zinsbar anzunehmen.

Art. VIII.

Sie erhalten dargegen zur Versorgung ihrer hinterlassenen Wittwen und Erben, ein statlich Beneficium, welches dergestalt erfolgt: Stirbet ein Membrum gleich in dem ersten Jahre nach seiner Reception, und hat so wohl die Acces-als gesetzten Contribution-Gelder völlig entrichtet, so bekommen dessen Erben, in einfacher Portion, beym nächsten Termin, nach verfloßenen Jahre, ordentlicher Weise 40. Rthl. hat es 2. Jahr eingelegt, 80. Rthlr. sind 3. Jahr, 120. Rthlr. nach der vierdten Einlage, 160. Rthlr. nach der fünfften, 200. Rthl. nach der sechsten, 250. Rthlr. nach der Siebenden, 300. Rthlr. nach der Achzten, 350. Rthlr. und nach der Neundten, 400. Rthlr. worauf es nach Inhalt der gefertigten Haupt-Tabelle von 5. zu 5. Jahren allezeit mit 50. Rthlen bis ins 30ste steigt, auch vom 10ten Jahre an bis ins 40ste jährlich 1. Rthlr. Zulage erhält, also, daß ein Membrum, so 30. Jahr einfach contribuiret hat, es



es sey nun bey seinem Leben, oder nach seinem Tode von den Hinterlassenen geschehen, ein Beneficium von 620. Rthlrn. erreicht.

Art. IX.

Diejenigen Membra, welche das 30ste Jahr mit ihrer praestirten Einlage übersteigen, oder deren Erben bis dahin wählender Expectanz contribuiren müssen, und kommen die folgenden Jahre noch nicht zur perception ihres Beneficii, dieselben legen, weil sich dieses außer der Zulage, so fort nicht weiter erhöhet, alsdenn im 32sten Jahre als neu-recipirte Membra wiederum aufs neue ein, und entrichten was zu entrichten ist, vermöge der Legum, in der Qualitat so wohl eines alten als neuen Membri, da sie denn v. g. im 36sten Jahre bekommen erstlich 600. Rthlr. als das Vidinarium; ferner 26. Rthlr. als eine Zulage, und 160. Rthlr. als das Beneficium wegen der neuen Einlage. Also im 37sten Jahre 627. Rthlr. am alten, und 200. Rthlr. am neuen Beneficio; Folglich wenn ein Membrum das 41ste Jahr vor, oder nach seinem Tode contribuendo, erreichen solte, so hätten seine Erben auf solche Weise 1030. Rthlr. nach einfacher, und nach dreysacher Portion, so wohl in der alten als neuen Einlage, 3090. Rthlr. zugewarten, jedoch successive, alle Jahr eine Portion, wie gesetzt ist. Wäre aber ein solch alt Membrum oder dessen Wittwe nicht willens, als ein neu Membrum wieder einzutreten, und wolte sich an dem alten Beneficio allein begnügen lassen, so solls ihm frey stehen.

Art. X.

Diese Beneficia erhalten die Wittwen und Erben, praestitis praestandis, ohne einigen Abzug, in unzerrenter Summa, und in solcher Münze, wie die Einlage geschieht, Worbey jedoch zu mercken pro Imo, daß sie jedes mahl bis zu ihrer völligen Abfindung, so wohl die ordentliche Einlage, und zwar, was diese betrifft, die Helffte an 5. Rthlen 2 gl. auch auf dasselbe Jahr, darinnen die Auszahlung erfolget, als auch die bis dahin gefälligen Interessen von dem Cassen - Capital des Defuncti, annoch mit abführen müssen. Pro 2do. wird ihnen die Obligation über erwehntes Capital, so der Verstorbene aus der Casse und bereits unter seiner Baarschaft gehabt, so dann statt baaren Geldes zugerechnet, und die Obligation zurück gegeben. Pro 3io. So der Defunctus die Contribution in duplo oder triplo gethan, wie denn solches ceteris paribus, keinem verwehret seyn soll, so haben die Erben das Beneficium, wie bereits erwehnet, auch 2- und 3- fach zu genieffen, also, daß wann ihr Ehemann oder Vater v. g. 10. Jahr eingelegt, sie solcher Gestalt 2. oder 3. Jahr nach einander 400. Rthlr. bekommen. Im übrigen ist pro 4to. das Quantum und der Zuwachs des Beneficii derer älteren Membrorum gegen derer frühzeitig sterbenden ihren nicht so genau juxta Proportionem Arithmetica abzumessen, sondern in Consideration zu ziehen, daß vors erste, die Hinterlassenen dererjenigen Membrorum, so gemeinlich in annoch kleinen, und unerzogenen Kindern und armen Waisen bestehen, eines solchen Beneficii amoris am aller nöthigsten haben, worauf billig zu sehen, vors andere, die

die ältren Membra die Güte Gottes durch ihre Erhaltung so vermögend machet, daß selbige nicht nur die Ihrigen bey Lebzeiten selbstn desto besser versorgen, sondern auch so vielen armen Wittwen und Wäysen, durch ihre Beysteuer eine Liebe erweisen können, welches Ihnen und den Ihrigen reiche Vergeltung vom HErrn zuwenden wird, juxta Prov. XIX. 17.

Art. XI.

Diesem nach geschiehet die Auszahlung, und Erhaltung mehr erwehnten Beneficii ordentlich also: Der Ofter-Termin bleibet allezeit Terminus Solutionis desselben. Und diese prästiret allemahl die Casse, wofern eine Wittwe, nicht auf andere, die ihr vorgehen, warten muß, das folgende Jahr nach ihres Mannes Tode, in dem Quanto, welches die Haupt-Tabelle in solchem Jahre anweist, es wäre denn daß sich der Todes-Fall kurz vor dem Ofter-Termin ereignete, in welchen Fall das nächste Jahr einer solchen Wittwe Annus Contributionis adhuc plene prästanda, und das folgende erst Beneficii Tempus ist. 3. E. Titus stirbt gleich das erste Jahr nach seiner Reception und Einlage, so haben dessen Erben den Michaelis-Termin, wenn der Defunctus die Einlage verwichene Oftern nicht völlig prästiret, ingleichen folgende Oftern nochmahls einen halben Termin an 5. Rthlr. 2. gl. zu entrichten, und erhalten darauff Dierzig Rthlr. Stirbt er aber nur 2. 4. bis 6. Wochen vor Oftern, da er schon die andere Einlage thun sollen, so wird er auch schon als das andere Jahr nach seinem Access angesehen, auch durch die gesetzten Einlagen und was denen anhängig, völlig von denen Erben vergnügt, und so empfangen dieselben das



dritte Jahr 80. Rthl. und so wird in den folgenden Jahren
 auch procediret. Wenn 3. E. Titus acht mahl eingelegert,
 und verstirbet 8. 9. 10. Wochen u. s. w. vor dem folgenden
 Ofter-Termin, so erhält die Wittwe ordentlicher Weise, und
 wenn sie nicht expectiren muß, Anno nono, d. i. Ostern 1738.
 was die Tabelle in Anno octavo anweist, nemlich 300. Rthlr.
 muß sie aber auf die Auszahlung bis ins 10 oder 11te Jahr
 warten, so steigt das Quantum Beneficii, præstitis interim
 præstandis, auch zugleich mit auff die Beneficia des 9ten und
 10ten Jahres.

Art. XII.

Auf solche Art sollen alle Jahr ordinariè und zwar vom
 ersten bis ins 12te Drey Wittwen vom 13. aber an, und
 so fort jährlich vier Wittwen, wo solche vorhanden, abgefunden
 werden. Wären manches Jahr nur 2. oder gar nur 1.
 zuvergnügen gewesen, so können ein ander Jahr hingegen,
 so viel sich thun läßt, mehrere des Beneficii theilhaftig
 werden. Sollten aber binnen 20. bis 30. Jahren, wie sich
 der Casus leicht ereignen kan, die Wittwen sich sehr stark
 multipliciren und anhäuffen, so, daß sie nicht alle das folgen-
 de erste oder andere Jahr befriediget werden könnten, so
 haben die, so expectiren müssen, dieses pro solatio, daß sie
 theils juxta Art. 16. und 17. auf ihr zu fodern habendes Bene-
 ficium etwas, auf Verlangen, gegen gewöhnliche Interesse, ex
 Cassa voraus als geliehen bekommen, oder übertragen werden,
 theils durch ihre Expectanz in solche Stufen-Jahre bey dem
 Collegio einrücken können, in welchem juxta Tabell. das Bene-
 ficium einen merklichen Zuwachs erhält, wodurch das Con-
 tribuirte reichlich wieder compensiret wird.

Art.

Art. XIII.

Solte ein Membrum durch Unglücks-Fälle dahin ge-
 reiben, daß es nicht vermögend wäre, seine Contribution
 behöriger massen ferner zu entrichten, und würde solches
 durch beglaubte Attestata verificiren, so soll, damit des Che-
 radelphischen Beneficii es nicht verlustig werde, Seine Rata auf
 einige ihme zu beniemende Zeit, aus der Cassa übertragen,
 iedoch solcher Vorschuß nach seinem Tode vom Beneficio cum
 Interesse wieder abgezogen werden, und der Cassa zurückfallen.
 Diese soll auch, so viel möglich, ein praesens medium seyn,
 andern Membris pressis & calamitosis, nach Befinden mit ei-
 nem Darlehn zu ihren besten, iedoch nur so hoch 2. Drittheil
 ihrer Einlage betragen, gegen gewöhnliche Interesse besonders
 zu dienen, und haben sich selbige, wosern sie nur diese
 Zinsen mit 5. pro Cent. jährlich pränumerando abführen, kei-
 ner Aufskündigung des Capitals bey ihren Lebzeiten zu besor-
 gen.

Art. XIV.

Welch Membrum hingegen an denen beyden obbeniem-
 ten Terminis Contributionis in Person, oder per Comiss.
 sein contingent abzutragen nachlässig verabsäumen sollte, sol-
 ches verfället nach demersten versäumten Termin in 1. Rthlr.
 nach dem andern wiederum in 2. Rthlr. nach dem dritten
 wiederum in 3. Rthlr. Straffe, welche es bezahlen muß, ehe
 eine einzige Contribution wieder von ihm angenommen
 wird. Wer aber 4. Termine und also zwey Jahr lang
 mit

mit seiner Einlage aussenbleibet, der wird so wohl der vorhin gethanen Einlage, als auch des Beneficii gänzlich verlustig, und solcher Gestalt ipso facto pro Excluso gehalten. Seine hinterlassenen Erben haben auch in solchem Fall bey dem Collegio nichts zu pretendiren.

Art. XV.

Eben dieses Verlusts machen sich auch theilhaftig und schuldig diejenigen Membra oder Erben, sie seyn Männliches oder Weibliches Geschlechts, welche entweder die Evangelische Religion verlassen, oder eines Criminis Capitalis überwiesen, und theils Remotione ab officio, theils sonst poena corporali & infami bestraft werden. Wären jedoch kleine unerzogene und unschuldige Kinder, oder Mütter, die im delicto nicht mit impliciret, vorhanden, so sollen denselben ex misericordia 2. Drittheil von des infam gewordenen Membri Einlage abgefollget werden, tertiam partem aber behält die Cassa. Es soll solchem nach diese Versorgungs Praxis allen denen, so die Beneficia derselben genießen wollen, zugleich ein steter Antrieb seyn, eines Christlichen und honetten Lebens, sich zu befeisigen, als welches allein einer solchen Liebes Wohlthat würdig ist.

Art. XVI.

Weil die Wittwen und Erben nach der Zeit und Ordnung, wie ihre Ehemänner, Väter und Freunde sterben, abgefunden werden, so haben dieselben den geschehenen Todesfall an die Administratores Collegii nach Oschatz, und zwar,
wo

wo sie weit entfernet, mit beygefüigten Todten Scheinen, und mit ausdrücklicher Benennung, des Tages und der Stunde des Todes zu notificiren, worauff sie von ihnen eine schriftliche Versicherung erhalten, zu welcher Zeit sie zur Perception kommen sollen, da sie denn das Geld entweder in Person, oder durch genungsame Bevollmächtigte in Empfang zu nehmen haben. Wäre eine Wittwe deselben eher, und vielleicht zum Begräbniß ihres Todten benöthiget, und wolte ihr Beneficium mortis particulatim anticipiren, oder auch in unzertrennter Summa, 1. oder 2. Jahr voraus haben, so kan solches mit Bewilligung der sämtlichen Erben geschehen, jedoch nach Abzug der gehörigen Interesse und der zu praxirenden Einlage auff solche Jahre.

Art. XVII.

Eben auff gleiche Art soll denen Erben, welche mit ihrer Befriedigung warten müssen, des Geldes aber inzwischen zu ihren Unterhalt, Fortsetzung der Studien, Ausstattung, oder Erlernung einer Profession sehr bedürfftig sind, aus der Cassa, gegen gewöhnliche Interesse, anticipando geholfen werden, so viel sich thun läffet. Dingenen soll keiner Wittwen, die nach Gottes Willen, ehe sie zur Perception des Beneficii käme, versterben, und weder Kinder noch Kindes Kinder verlassen solte, frey stehen, etwas in hoc passu zu disponiren, sondern es bleibet lediglich bey der Verfassung und Disposition des Collegii.



Art. XVIII.

Solche gehet überhaupt dahin. Vors erste müssen die Erben, so zu diesem Beneficio gelangen wollen, alle der unveränderten Auaspurgischen Confession zugethan seyn. Hiernächst verlässet ein Membrum keine Wittve, noch Kinder noch andere Descendenten, so erben zwar dasselbe die leiblichen Eltern, und in Ermangelung dieser, Geschwister und Geschwister-Kinder, jedoch verbleibet in diesem Fall *tertia pars Beneficii* nach Abzug derer Einlagen, der Casse. Eben der gleichen geschiehet auch, wenn der Defunctus, ob defectum *Heredum legalium*, seine Anforderung, nach Belieben, Fremden, und die sonst ordentlich dieses Beneficium nicht erben könnten, vermacht hat, wiewohl mit diesem Unterscheid; daß alsdenn kein Abzug der geschehenen Einlagen, an Seiten der constituirten Erben statt findet, sondern es bleibet durchgehends der dritte Theil von der *Massa* dessen, was die Casse ihnen zu bezahlen hat, zurück. Ist aber auch keine legale Disposition vorhanden, so erbet alles allein die Casse, und wird davon eine andere Wittve vergnüget.

Art. XIX.

Wenn eine Wittve vor ihrer Perception, sich wiederum verheyrathet, oder auß neue verlobet, und sie hat Kinder, so verbleibet, weil sie vor ihre Person versorget ist, das Beneficium des Collegii denen Kindern alleine, solte auch gleich nur eines da seyn; Hat sie aber gar keines, so muß sie sich in solchem Fall an der Restitution der Einlage ihres Ehe-Herrn,
und

und an der Helffte des Beneficii begnügen lassen, und die andere Helffte fällt der Casse heim.

Art. XX.

Und weilien die Fundation dieses Beneficii unter die pias causas mit gehörig, und als ein subsidium charitativum vor dürfftige Wittwen und Wäysen anzusehen ist, soll bey einem sich ereignenden Concurſu Creditorum, weder auf die Einlage, noch auf das Beneficium selbst ein Arrest, oder andere Inhibition und Rechts-Mittel, so die Solution retardiren könnte, verſtattet noch angenommen, sondern die Wohlthat ohne einige Contradiction denen darzu legitimirter Erben baar bezahlet werden.

Art. XXI.

Denenjenigen, so nach geschlossenen Numero von 120. Personen, als Expectanten übrig bleiben, oder sich künfftig bey dieser Societät inscribiren lassen, wird, wenn sie die Ordnung der Reception, nach der Zeit ihrer Anmeldung trifft, ein halbes Jahr vorher Notification davon gethan, worauff sie, daß sie bemeldte Zeit als Membra eintreten wollen, längstens binnen 6. Wochen in schriftlicher Antwort zuversichern haben, widrigenfalls werden sie übergangen, aus den Expectanten-Register ausgelöschet, und andere an ihre Stelle recipiret.



Art. XXII.

Was die Administration dieses Versorgungs- Wercks betrifft, so verrichten solche drey angeessene, habile und Rechnungs-verständige Membra, welche dem Wercke mit gnugsamer Einsicht gewachsen, und gute Information davon haben, dergestalt, daß einer von ihnen das Protocoll führet, und alles, was bey dem Collegio vorgehet, und anzumercken nöthig, aufzeichnet, der andere aber die Haupt-Rechnungen besorget und fertiget, und der dritte die besondere Rechnung derer Überschuß-Gelder juxta Art. XXV. über sich nimmt. In diesen Functionibus alterniren sie jährlich mit einander, und wenn einer davon mit Tode abgehet, wird dessen Stelle alsbald mit einem geschickten Subjecto aus denen Membris, welches sich die andern beyden Administratores erwählen, wieder ersetzt. Bey diesen dreyen Praefectis, so die Verwahrung, Distribuirung, und Auszahlung derer Gelder zu besorgen haben, melden sich sowohl die, so sich als Expectanten angeben, als die Wittwen und Erben derer Verstorbenen an. Diese sind auch verbunden, einem jeden Membro, so die Administrations-Rechnung zu sehen verlanget, solche in Termino vorzulegen; Die Examination aber derselben wird insonderheit von drey Membris aus der Societät, welche die übrigen bey denen gewöhnlichen Conventen gegenwärtigen Membra, nach ihren Gefallen unter sich ausmachen können, jedesmahl jährlich verrichtet, und soll die Rechnung, wenn dabey nichts weiter zuerinnern, durch dieser drey constituirten Membrorum Unterschrift, die sie, loco Inspectoris totius

totius Collegii nomine, an dem gewöhnlichen Orte der Zusammenkunft, iederzeit des Nachmittags thun, vor justificirt, declariret, und vor abgenomien geachtet werden, also, daß sodan deshalb an die Administratores oder deren Erben in geringsten keine Präntion gemacht, oder weiter Rechenschaft gefordert werde kan. Indessen sollen ihnen vor ihre Mühe und Arbeit, jährlich 30. Reichsthaler juxta Tabell. A. passiret werden, exclusive was ihnen am baaren Verlag, und unentbehrlichen Aufwand vor Schreibe-^{Materialien} zu dergleichen zu restituiren, welches à part in Ausgabe verschrieben werden soll.

Art. XXIII.

Zu desto sicherer Verwahrung derer einkommenden Gelder, wie auch Documenten, und Bücher, ingleichen derer Obligationen und Quittungen (welche beydentheils nach dem in sine annectirten Formular von denen Interessenten einzurichten sind) wird ein tüchtiger, mit 3. Schlössern versehener Kasten angeschafft, und in einem Feuer-festen Gewölbe in Oshag verwahret, worzu ein ieglicher derer Herren Administratorum einen besondern Schlüssel bey sich hat. Und haben sich solchergestalt die löblichen Membra Societatis wegen Sicherheit der Casse, als welche ohnedem an Baarschaft sich selten hoch belaffen wird, vielweniger wegen Einbuße ihres Beneficii etwas zubefahren.

Art. XXIV.

Vielen Kosten, und Unordnungen vorzukommen, werden die auswärtigen Membra so an denen Contributions- Terminen,



minen, nicht allemahl zu erscheinen gedencken, dahin Sorge tragen, daß sie jemanden, in der Stadt Oschatz, oder im nechst daran gelegenen Orten, dißfalls Commission geben, welcher ihre Quittungs Bücher producire, und für sie die prästanda entrichte. Was außser dem in Briefen an die Administratores geschrieben oder überschickt wird, muß allezeit franciret seyn, oder es wird nicht angenommen.

Art. XXV.

Damit ein iedweder endlich sehe, daß bey diesem Collegio alles ehrlich und ohne Eigennus zugehe, und niemand einigen Verdacht dißfalls zu schöpfen Ursach habe, so sollen die Gelder, welche bey der Haupt-Tabelle sub A. nicht in Einnahme zu finden sind, noch darein gebracht werden können, in einer besondern Rechnung geführet, und was

I.) die Incriptions-Gelder betrifft, davon die sowohl zur Auffrichtung des Collegii nöthigen und unumgänglich aufzuwendenden Kosten, deren Specification den Actis und Documentis Collegii wird inseriret werden, als auch zur Erhaltung derer Bücher, unvermeidlichen requisita genommen, die Uebermaße aber samt alle dem was

II.) der Casse per Casus fortuitos & extraordinarios zuwächst, als v. g.

1. Durch Erkauffung der Jahre juxta Art. II.
2. Durch die Exclusion eines Membri, wie auch
3. Von denen Straffen juxta Art. XIV. & XV.
4. Von denen Anticipationen derer Beneficiorum juxta Art. XVI. ingleichen

5. Durch



5. Durch solche Fälle, wodurch der Casse der 3te Theil des Beneficii oder auch die ganze Massa desselben zurück bleibet, ex Art. XVIII.

colligit, und entweder nach Befinden zur Einschickung eines außerordentlichen Beneficii mortis vor die 5te Wittwe über die ordentlichen Viere oder mit der Zeit zu jährlichen Wartegeldern angewendet werden, dergestalt, daß einige Wittwen oder Erben, so viel deren der Ordnung und Beschaffenheit nach, darzu gelangen können, unter ihrer währenden Expectanz durch solche Gelder, von der ordentlichen jährlichen Einlage der 10. Rthlr. bis zur Perception ihres Beneficii liberiret und von der Casse disfalls zu ihren nicht geringen Soulagement übertragen werden. Es müssen aber, welches hierbey zu observiren, diejenigen, die besagte Wartegelder genießen wollen,

1. Solche Wittwen und Erben seyn, deren respective Mann und Vater 10. Jahr wirklich eingeleget,
2. Bleiben denenselben sowohl die mit den 10. Rthlrn. Einlage verknüpfften 4. gl. auch den Interessen von des Defuncti Casse Capital, ingleichen 12 gl. pro Interesse von den übertragenen 10. Rthlrn. immittelft jährlich zu entrichten.

Art. XXVI.

Ubrigens behalten sich sämtliche Interessenten hierbey vor, nach Gelegenheit der Zeiten und Bewandnis der Caschen,

chen, diese gemachte Verfassung zu verbessern, zu vermehren, oder zu vermindern, wie es zum Aufnehmen der Societät per vota majora concludiret werden mag. Indessen approbiren, und ratihabiren sie vorherstehende Articul, als beständige Leges bey diesem Collegio, hiermit in totum samt und sonders, und machen sich; dieselben in allen Clausuln und Puncten mit Begehung aller darwider ersinnlichen Ausflucht, und sonst zulässigen Rechts-Vortheile, genau zu beobachten, durch ihre eigenhändige Unterschrift ietzt und allezeit verbindlich, mit dem herzlichen Beywunsck, daß der Höchste, der ein Vater und Versorger Christlicher Wittwen und Waisen ist, dieses gute und heylsame Werk beglücken, in beständigen Flor erhalten, Krieg und Pest von unsern lieben Vaterlande gnädigst abwenden, unsere allergnädigste hohe Königl. und Churfürstl. Landes-Herrschaft, als den allertheuersten *Protectorem* dieser Societät, mit Krafft aus der Höhe stärken und erhalten, und nach seiner Barmherzigkeit geben wolle, daß diese Versorgungs-*Praxis* vielen armen und verlassenen Wittwen und Waisen zu vielen Trost, Heyl, Vermügen und Segen gereichen möge.





Erläuterung

Des I. Articuls.

Nter denen benannten Personen bey dieser Societät können auch Wittwen, ingleichen verehlichtes und unverehlichtes Frauenzimmer sich befinden, jedoch daß es ratione der darbey nöthigen Verfürherungen seine legale Richtigkeit habe.

Des II. Artic.

Zur Facilitirung des Wercks, und damit das Collegium desto eher zu Stande komme, ist ex Art. XXVI. für gut und zulässig befunden worden, daß vorihö bey der Aufrihtung desselben frey stehen, überhaupt 50. Subjecta von 46. bis 64. Jahren, unter denen zu recipirenden 120. Membris mit zu admit-

X

admittiren. So bald aber dieser Numerus complet, und die Societät einmahl errichtet ist, verbleibet es bey den bestimmten 45. oder auch, unter der gesetzten Condition, 55. Jahren, bis nach Zehn- oder Zwöfz-Jährigen Bestand des Collegii die Aufnahme wiederum ohne dergleichen genaue Einsperung geschehen, und nach Befinden, also dann Membra von 55. bis 60. Jahren gegen billigen Abtrag, ohne Unterscheid recipiret werden können. Etürbe aber ein solch Membrum, das unter Versprechung dergleichen Abtrags in Erkauffung der Jahre, aufgenommen worden, alsobald das 1. 2. oder 3te Jahr ab, da es, vi hujus Articuli, mehr dem Collegio, als das Collegium ihm zu bezahlen schuldig seyn würde, so soll dessen hinterlassene Wittwe gleich denenjenigen, so ob Cumulum Viduarum expectiren müssen, annoch 2. bis 3. Jahr einlegen, damit das alsdenn angewachsene Beneficium zu Vergnügung so wohl ihrer, als der Casse zulänglich sey.

Des IV. Artic.

Auf die benannten 6. Rthlr. Access-Gelder kan allensfalls, damit sich niemand an das Onus solvendi im ersten Jahre stoße, nur 1. Rthlr. nach gescheneher Inscription bezahlet werden, so fern die übrigen 5. Rthlr. als ein Capital, so lange bis das grössere von 25. Rthlrn. zinsbar zu übernehmen folget, das inscribirte Membrum behalten, und immittelst jährlich, bis sie zu erwehnten Capital geschlagen, oder würcklich erleget werden, mit 6. gr. verinteressiren will, worüber es eine Interims-Obligation von sich zu stellen hat. So bald also die Notification, daß derjenige, so sich mit dem gehörigen Incriptions-Gelde zur Aufnahme gemeldet, solche würcklich erhalten könne, geschehen ist, muß oberwehnter Rthlr. zum Access,

Access, nebst 2. gr. pro Legibus, davon er ein Exemplar als
dem empfängt, abgeföhret werden, oder er wird mit der Re-
ception übergangen. Inzwischen hat er auf diese Art, bey
seiner darauf folgenden ersten Einlage mehr nicht als 5.
Rthlr. 2. gr. ordinarium, 3. gr. Interesse ratione der andern
5. Rthlr. Einlage, so er erst kommende Michaelis zahlet, jux-
ta Artic. V. und 6. gr. wegen der zurück behaltenen 5. Rthlr.
Access-Gelder, mithin in Summa auf das ganze erste Jahr,
inclusive der Legum 12. Rthlr. 15. gr. zu entrichten. Sollte
einer, so künftigt auf seine Reception warten muß, unter wäh-
render Expectanz in die Jahre kommen, welche ihn juxta
Artic. II. zur Ausnahme unfähig machen, so soll ihm das Ent-
richtete so wohl Inscriptio-als Access-Geld, bis auf 12. gr.
pro Exmatriculatione, restituiret, das empfangene Exemplar
von Legibus aber auch von selbigem umsonst zurück gegeben
werden.

Des VII. Artic.

Welch Membrum über das gesetzte Capital der 25. Rthlr.
zu seinen Behuff oder bequemerer Ausleihung, ein höheres
von 50. bis 100. Rthlrn. freywillig zusammen und auf einmahl
annehmen will, das kan solches haben, jedoch so fern dessen Be-
neficium bey dem Collegio sich noch einmahl so hoch be-
läuft.

Des VIII. und IX. Artic.

Damit das Quantum Beneficii, wie und wie lange sol-
ches von Jahr zu Jahr steigt, ein ieglicher in einen deutlichen
Conspicuhabe, so ist hierzu folgende TABELLE beygefüget.

XC 2 TABELL

Jahr.	Benefi- cium.	Neues Benefi- cium.	Jahr.	Benefi- cium.	Neues Benefi- cium.
Wenn er ein geleget.	Rthlr.	Rthlr.	Wenn er ein geleget.	Rthlr.	Rthlr.
1	40	"	21	512	"
2	80	"	22	513	"
3	120	"	23	514	"
4	160	"	24	565	"
5	200	"	25	566	"
6	250	"	26	567	"
7	300	"	27	568	"
8	350	"	28	569	"
9	400	"	29	620	"
10	401	"	30	621	"
11	402	"	31	622	"
12	403	"	32	623	40
13	404	"	33	624	80
14	455	"	34	625	120
15	456	"	35	626	160
16	457	"	36	627	200
17	458	"	37	628	250
18	459	"	38	629	300
19	510	"	39	630	350
20	511	"	40	630	400
				Summa.	1030.

in du-
plo.

Des angehängten neuen Beneficii genießten diejenigen Mem-
bra, welche nebst Continuation der vorlängst præstirten Ein-
lage, aufs neue eingeleget. Es kan aber solches geschehen nicht
nur

nur nach 31. Jahren, wie in Artic. IX. enthalten, sondern ein Membrum, welches vorher NB. nur 1. Portion gehabt, auch pro lubitu nach 10. 15. 20. Jahren seine Einlage verdoppelt und 2. Portiones nehmen, in welchen Fall ein solch Membrum allen Expectanten in der Reception vorgehet.

Des X. Artic.

Weil es geschehen kan, daß mancher Wittwe, die Vermögens dieses Legis, binnen der Zeit, da sie auf die Perception ihres Beneficii warten muß, die jährliche Einlage annoch zu entrichten hat, solche Contribution aufzubringen ebenfalls schwer fallen dürfte, so soll ihr solche, wenn sie mit einem Schreiben deshalb bey dem Collegio einfordert, und es verlanget, aus der Casse vorgeschossen, und hernach von ihrem Beneficio, bey der völligen Bezahlung desselben, wieder decurtiret werden. Inmittelst aber bleiben selbiger 12. gr. als ein Interesse vor diesen Vorschuß ingleichen die mit den 10. Rthlrn. Einlage verknüpfften 4. gr. wie auch das gewöhnliche Interesse von des Defuncti Capital jedesmahl bey dem Oster-Termin zu vergnügen.

Des XXV. Artic.

Was die Anwendung derer in diesen Art. erwähnten Incriptions-Gelder anbetrifft, so hat es mit denenjenigen, so bey isiger Errichtung des Collegii eingehen, disponirter massen allerdings sein Bewenden, und soll die nach Abzug derer erfordernten Unkosten davon verbleibende Uebermasse der Casse zum Besten mit verrechnet werden. Was aber nach Completirung des gesetzten Numeri von denen künfftigen Recipienten

dis disfalls bezahlet werden wird. Verbleibet nicht unbillig
denen Administratoribus, über das vor sie ausgeworffene we-
nige ordinarium, zur Recreation für ihre viele aufhabende
Mühwaltung. Dargegen hat sich kein Membrum wegen
neuer Neben-Onerum besorgliche Gedanken zu machen, weil
alles bereits so verfasst, daß keinem über den gesetzten ordi-
nairnen Beytrag, etwas nach zu geben iemahls zugemuthet
werden wird.

* * * * *

Formular

Der Obligation, so bey Übernehmung eines Capitals von denen Membris aus- zustellen.



Ich zu Ende Unterschriebener vor mich, meine
Erben und Erbnehmen uhrkunde und bekenne
hiermit; Demnach ich auf mein bittlich besche-
henes Ansuchen in das zu Oschaz, unter den
Titel einer Versorgungs-Praxis, errichtete Col-
legium Amoris, als ein würcklich Membrum reci-
piert worden, und mich nunmehr die Ordnung trifft, von
denen eingegangen Geldern ein Capital von 25. (50.) (100.)
Rthlrn. gegen Verzinsung, über mich zu nehmen; Als gelobe
und verspreche ich hiermit, daß dieses Capital ich, denen Geses-
sen gemäß, nicht nur Zeit meines Lebens beständig auf mir
behalten, sondern auch dasselbe jährlich mit 1. Rthlr. 6. gl.
oder

oder 5 pro Cent, ordentlich verintressiren, und dieses Interesse jedes mahl auf 1. Jahr voraus, bey der Oster-Einlage ablegen, inmittelst aber über den baaren und richtigen Empfang sothaner Fünff und Zwanzig (Fünffzig) (Hundert) Rthlr. sub Renunciatione Exceptionis non numerata, vel non accepta pecunia, in besser Krafft Rechts quittiret, so wohl auhen zu des Collegii Versicherung, mich hierdurch erkläret haben will, daß die Meinigen, oder wer sonst nach meinen der einst erfolgten Ableben das mir zukommende Beneficium zu percipiren haben wird, sothane 25 (50.) (100.) Rthlr. Capital ihnen davon abzieshen, und gegenwärtige Obligation compensando zurechnen zu lassen gehalten seyn sollen. Urkundlich habe ich diese Obligation hiermit wißentlich von mir gestellet, zu mehrer Bekräftigung auch eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

So geschehen.

Formular Der Quittung über das erhaltene Beneficium.

Sennach uns Endes unterschriebenen die Herren Administratores der Schager so genannten Versorgungs Praxis, wegen unsers seelig Verstorbenen Ehemanns Vaters (Großvaters) Sohnes welcher von Ostern Anno bis Ostern 17 bey selbiger als ein würdlich Membrum jedesmahl nach denen Legibus præstanda præstiret,

stret, daß gesetzte Beneficium an Rthlr. gl. dato
 baar und richtig vergnüget, wir auch solches Geld zu unsern
 sichern Händen wohl erhalten, als quittiren dieselben wir, re-
 spectiue cum Curat. & tutorio Nomine über sothane Rthlr.
 gl. unter ausdrücklicher Verzeihung des nicht Empfangs,
 hiermit Rechts-beständiger weise, haben auch dessen zu Uhr-
 fund gegenwärtige Quittung unter unser eigenhändigen Un-
 terschrift und beygedruckten Pertschafft wissentlich hiermit
 ausgestellt. So geschehen.

40 3260 07

NB.

Zu allen diesen Obligationen und Quittungen muß nach
 Maßgebung des ergangenen Allergnädigsten Impost-Aus-
 schreibens der gehörige Stempel-Bogen gebraucht, wie auch
 denen Quittungen die Curatoria und Tutoria in forma probante
 beygefüget werden.



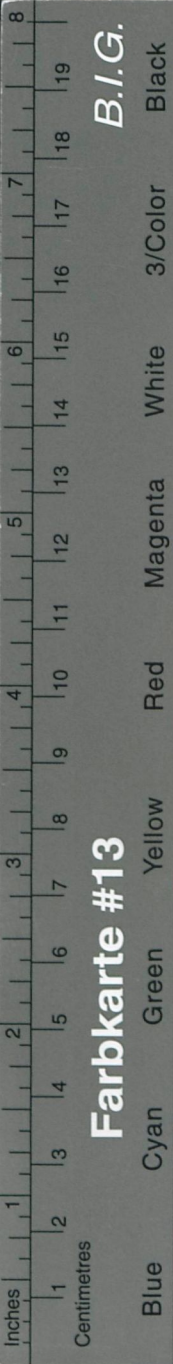
[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

no



2, 153.

Yd
3268



Farbkarte #13

Die
Königl. Maj. in Böhlen
 Und
 tl. Durchl. zu Sachsen
 gnädigst confirmirte
erfassung
 und
EGES
 einer so genannten
ngs-PRAXIS,
 Und des disfals
 en und Wäysen zum Besten
NNO 1729.
 aufgerichteten
EGII AMORIS
 in der Stadt
S s c h a B.

druckt bey Johann Christian Scholviem

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

